

# Gemeinde Alberndorf in der Riedmark

4211 Alberndorf, Kalchgruberstraße 2, Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

☎ 07235/7155

FAX: 07235/7155-7

e-mail: [gemeinde@alberndorf.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@alberndorf.ooe.gv.at)

DVR: 0059692

## Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark vom

**10.06.1996,**

mit der eine Wasserleitungsordnung für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage Alberndorf in der Riedmark erlassen wird.

Auf Grund des § 4 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetztes, LGBl.-Nr. 38/1956 zuletzt idF. 86/1995, und der §§ 40 (1) und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.-Nr. 91/1990, wird im Einvernehmen mit der Oö. Landesregierung verordnet:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark liegenden und unter die Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetztes fallenden Anschlüsse an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark, im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

### **§ 2**

#### **Anschlusszwang; Ausnahme vom Anschlusszwang**

- 1) Für die im Versorgungsbereich der Wasserversorgungsanlage liegenden Gebäude und Anlagen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird, – im Folgenden kurz Objekte genannt, – besteht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetztes Anschlusszwang.
- 2) Für die Gewährleistung einer Ausnahme vom Anschlusszwang dien die Bestimmungen des § 3 (2) und
- 3) Des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetztes, LGBl. 38/1958 zuletzt idF. 86/1995, maßgeblich.

### **§ 3**

#### **Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**

- 1) Die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, haben die Verbrauchsleitungen (§ 6 Abs.1) auf Ihre Kosten herzustellen und zu erhalten. Die Kosten für die Anschlussleitung (§ 5 Abs.1) werden von der Gemeinde bis 1 Meter über die Grundgrenze, in jedem Fall aber nur bis zu einer Länge von 40 m, getragen. Darüber hinaus anfallende Kosten für Anschlussleitungen und Instandhaltungskosten sind vom Eigentümer der anzuschließenden Objekte bzw. Grundstücke zu tragen und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Eigentümer auf Grund öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder privatrechtlichen Vereinbarungen die Lasten dieser Verpflichtung auf Dritte überwälzen können.
- 2) Die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen und die Gemeinde können abweichend von der Regelung des Abs.1 privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

#### **§ 4 Versorgungsleitung**

Bei der Versorgungsleitung handelt es sich um jene Wasserleitung einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten ua. Welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegt und von der die Anschlussleitung abzweigen.

#### **§ 5 Anschlussleitung**

- 1) Die Anschlussleitung ist die Rohrleitung zwischen der Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Übergabestelle bildet die Grenze zwischen der Anschlussstelle und der Verbrauchsleitung. Anschlussleitungen dürfen nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen verbunden werden.
- 2) Der Anschluss der Anschlussleitung ist nach der ÖNORM B 2532 herzustellen.

#### **§ 6 Verbrauchsleitung**

- 1) Die Verbrauchsleitung ist die Wasserleitung nach der Übergabestelle.
- 2) Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 3.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasser verschiedener Versorgungsorgane unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben zu sehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä. Einrichtungen eingebaut wären. Ist die Zusammenführung von Trinkwasser aus verschiedenen Systemen unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte dem Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung entsprechen.

#### **§ 7 Herstellung und Überwachung des Anschlusses**

- 1) Die Anschlussleitung und deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung dürfen vom Eigentümer des Objektes nur mit Zustimmung der Gemeinde (§ 3 Abs.2) hergestellt werden.
- 2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage ist den technischen Erfordernissen entsprechen herzustellen. Die technische Ausführung des Anschlusses muss der ÖNORM B 2531 entsprechen.
- 3) Wenn der Eigentümer des Objektes im Sinne des Abs.1 die Anschlussleitung oder deren Verbindung mit der Verbrauchsleitung herstellt, ist er verpflichtet, Beginn und Ende dieser Arbeiten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt jederzeit zu überprüfen. Die Künette für die gesamte Anschlussleitung darf erst zugeschüttet werden, nachdem die Gemeinde die ordnungsgemäße und fachmännische Ausführung der Anschlussleitung überprüft hat.

#### **§ 8 Hydranten**

- 1) Sollen an die Anschlussleitung Hydranten angeschlossen werden, so sind die Druckklassen der Hydrantenleitungen und der Hydranten aufeinander abzustimmen.
- 2) Hydranten im Sinne des Abs.1 dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde errichtet werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse des Abs.1 erfüllt werden und sonstige öffentliche Interessen der Errichtung und dem Betrieb des Hydranten nicht entgegenstehen.
- 3) Aus Hydranten im Sinne des Abs.1 darf Wasser nur für Löschzwecke oder sonstige öffentliche Zwecke entnommen werden. Die Gemeinde kann Hydranten mit Plomben versehen.

**§ 9****Wasserbezug, Anmeldung**

- 1) Vor dem Anschluss eines Objektes an die Wasserleitungsanlage hat der Eigentümer des Objektes an die Gemeinde eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist auch hierüber der Gemeinde rechtzeitig eine Anzeige zu erstatten.
- 2) Über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasservergeudung) ist untersagt.

**§ 10****Wasserzähler**

- 1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Gemeinde auf ihre Kosten einen Wasserzähler bei, der in ihrem Eigentum verbleibt.
- 2) Der Einbau des Wasserzählers hat unter Beachtung der ÖNORM B 2532 zu erfolgen.
- 3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.
- 4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist vom Eigentümer des angeschlossenen Objektes zu melden.

**§ 11****Beschränkung des Wasserbezuges**

- 1) Wenn öffentliche Interessen es erfordern, kann die Gemeinde am Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.
- 2) Im öffentlichen Interesse liegt die Beschränkung des Wasserbezuges, wenn
  - a) Wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucher nicht befriedigt werden könne;
  - b) Solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezuges erforderlich machen;
  - c) Arbeiten an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezuges notwendig machen;
  - d) Sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich sind.
- 3) Während einer Brandbekämpfung, die Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

**§ 12****Pflichten der Eigentümer angeschlossener Objekte**

- 1) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Weiters hat der Eigentümer die Kosten der Anschlussleitung innerhalb seines Objektes zu tragen, soweit nicht der Eigentümer und die Gemeinde privatrechtlich etwas anderes vereinbaren. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.
- 2) Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (zB. Rohrbruch), sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- 3) Die Eigentümer angeschlossener Objekte sind verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch die Gemeinde überprüfen zu lassen.
- 4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objektes hat der neue Eigentümer der Gemeinde anzuzeigen.

**§ 13****Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 6 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes bestraft.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 2.11.1974 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Der vorstehenden Verordnung wurde mit Erlass  
des Amtes der Oö. Landesregierung v. ....  
zugestimmt.

Angeschlagen am:  
Abgenommen am: